

HINWEISE ZUM ABLAUF DER VERANSTALTUNG

1. ALLGEMEIN

- 1.1. Das Aufstellen von Schildern, Plakaten u.a. Werbematerial im Eingangsbereich des Veranstaltungsorts und vor dem Gebäude mit der Anschrift Pariser Platz 3 / Behrenstraße 73, 10117 Berlin („Gebäude“) bedarf einer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Dienstleisters. Entsprechendes gilt für das Anbringen von Schildern, Plakaten u.a. Werbematerial im Gebäude.
- 1.2. Bei Anlieferung von Ausstellungsgegenständen ist zu beachten, dass das maximal zugelassene Gewicht im gesamten Gebäude 500 Kilogramm pro m² beträgt.

2. ANLIEFERUNG

- 2.1. Die Anlieferung von Material für die Veranstaltung erfolgt ausschließlich über die als Anlieferzone gekennzeichneten Flächen der Behrenstrasse 73 („Anlieferzone“). Die Anlieferung über den Eingang des Gebäudes am Pariser Platz 3, („Haupteingang“) ist nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Dienstleisters erlaubt. Die Zufahrt mit Fahrzeugen an den Haupteingang ist nur bis auf ca. 50 m Entfernung möglich.
- 2.2. Alle Lieferungen können nur nach Anmeldung, die mindestens 5 Kalendertage vor der Anlieferung zu erfolgen hat, über die Sicherheitsschleuse der US-Botschaft bis zur Warenannahme der Anlieferzone vorfahren. Ohne Anmeldung ist eine Lieferung nicht möglich.
- 2.3. Der Veranstalter darf die Anlieferzone nach Maßgabe von Ziffer 2.2 an Werktagen, die am Veranstaltungsort keine Feiertage sind, vor 22.00 Uhr und nach 06.00 Uhr nutzen.
- 2.4. Der Veranstalter hat angeliefertes Material umgehend aus der Anlieferzone in

den von ihm gemieteten Raum zu transportieren. Eine Lagerung in der Anlieferzone ist nicht erlaubt. Bei Anlieferung von Material mit einer Gesamtlänge („Sperrgut“) von mehr als 3 m obliegt es dem Veranstalter, die Möglichkeit der Anlieferung durch eine Besichtigung der Anlieferzone zu klären.

3. AUF- UND ABBAU

- 3.1. Der Veranstalter hat beim Aufbau und Abbau im Forum des Gebäudes auf die Höhe der Brandmelder zu achten. Diese befinden sich im vorderen und hinteren Teil des Forums an beiden Seiten und sind jeweils von rechts nach links mit einem Infrarotstrahl verbunden. Wird diese Verbindung getrennt, löst das Sicherheitssystem den Brandmeldealarm aus. Kann der Veranstalter eine versehentliche Unterbrechung nicht sicher ausschließen, hat er die Abschaltung des Systems mindestens 5 Kalendertage vor dem Beginn des Aufbaus mit dem Dienstleister abzustimmen. In diesem Fall hat er eine kostenpflichtige Brandwache vor Ort zu stellen (Mindestbuchungsdauer von 4 Stunden).
- 3.2. Der Veranstalter darf Kabel, die im Kabelkanal verlaufen, nicht entfernen, beschädigen oder ihre Position verändern. Eine Übersicht über die Auslassbereiche der Kabel ist im Plan vermerkt.

4. EXTERNE DIENSTLEISTER

Das Rauchen ist externen Dienstleistern im gesamten Gebäude untersagt.

5. SICHERHEIT

- 5.1. Der Eingangsbereich des Gebäudes ist öffentlich zugänglich.

- 5.2. Es obliegt dem Veranstalter, für seine eingebrachten Gegenstände und die der Teilnehmer der Veranstaltung vor, während und nach der Veranstaltung Sorge zu tragen. Findet eine Veranstaltung an mehreren Tagen statt, verschließt der Dienstleister die Räume nach dem Ende der Veranstaltung eines jeden Tages die Räume.
- 5.3. Es obliegt dem Veranstalter, sich gegen das Risiko eines Abhandenkommens seiner eingebrachten Gegenstände oder seiner Teilnehmer zu versichern.

6. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

- 6.1. Die vom Veranstalter verwendeten elektrischen Geräte, Anlagen und Leitungen müssen den jeweils aktuellen Vorschriften (DIN/VDE-Bestimmungen, BG-Vorschriften etc.) und dem anerkannten Stand der Technik entsprechen und in einem einwandfreien technischen Zustand sein.
- 6.2. Der Dienstleister weist auf die BG-Vorschriften „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3), „Unfallverhütungs-Vorschriften“ (DGUV Vor-

schrift 1) und „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (DGUV Vorschrift 17) hin.

- 6.3. Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (z.B. Farben, Lösungsmittel und Lacke) oder Gase (z.B. Druckgasflaschen, Kartuschen und Spraydosen) ist nicht erlaubt.
- 6.4. Im Gebäude stehen keine Hängepunkte zur Verfügung. Der Veranstalter hat die von ihm mitgebrachten Betriebsmittel (Ton, Licht, Video etc.) daher auf den Boden zu stellen und zu fixieren. Die Nutzung von Dreibeinstativen, Windups etc. ist nicht gestattet.
- 6.5. Die Bedienung der haustechnischen Anlagen des Gebäudes ist nur Personen erlaubt, die der Dienstleister eingewiesen hat. Die Anwesenheit eines Haustechnikers ist hierbei dennoch grundsätzlich Voraussetzung.

7. EFX

Der Einsatz von EFX Betriebsmitteln (z.B. Nebelmaschinen) löst den Hausalarm und einen kostenpflichtigen Interventionseinsatz aus und ist daher nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch den Dienstleister erlaubt.